

Verhaltenskodex* für Ehrenamt und Hauptamt der Handwerkskammer Südthüringen

beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen vom 27. Juni 2022

Grundsätze

Wir, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertreter der Handwerkskammer Südthüringen, bekennen uns ausdrücklich zu sozial verantwortlichem und ethisch vertretbarem Handeln. Unsere Entscheidungen beruhen ausschließlich auf sachlichen Erwägungen. Handlungen und Äußerungen, die nicht mit dem besonderen Status der Handwerkskammer Südthüringen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar sind, lehnen wir ab.

Wir bekennen uns über das für uns geltende Recht hinaus zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodexes, der von der Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen am 20. Juni 2016 beschlossen wurde. Mit diesem Verhaltenskodex soll in besonderem Maße das vorhandene Vertrauen der Mitgliedsunternehmen und ihrer Beschäftigten sowie der Öffentlichkeit in eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auf Dauer erhalten und gestärkt werden. Die Verpflichtungen nach diesem Kodex treffen uns auch dann, wenn wir Dritte damit beauftragen, für die Handwerkskammer Südthüringen tätig zu werden. Bei der Anwendung dieses Verhaltenskodexes sind nicht nur der Wortlaut der einzelnen Verpflichtungen, sondern auch dessen Intention zu beachten.

Annahme von Einladungen und anderen Vorteilen von Dritten

1

Es ist nicht gestattet, von Anderen Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten Vorteile versprechen zu lassen oder solche anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, dass Entscheidungen der Handwerkskammer Südthüringen unlauter beeinflusst werden sollen oder gerade wegen dieser Vorteile zustande kommen.

Zulässig ist die Annahme sozialadäquater Einladungen und Zuwendungen, soweit diese mit der jeweils wahrgenommenen Funktion sachlich in Zusammenhang stehen. Sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der betroffenen Beteiligten üblich und angemessen ist. Entsprechendes gilt für miteingeladene Begleitpersonen. Geschenke von erkennbar erheblichem Wert sind der Handwerkskammer Südthüringen zu überlassen.

Gewährung von Einladungen und anderen Vorteilen an Dritte

Es ist nicht gestattet, Dritten Vorteile zu versprechen oder zu gewähren, wenn hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, dass Entscheidungen unlauter beeinflusst werden sollen oder hierdurch zustande kommen.

Einladungen und andere Vorteile dürfen nur aus dienstlichem Anlass ausgesprochen bzw. gewährt werden. Gleichzeitig müssen sie transparent sein. Sie sind deshalb ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten oder im Rahmen von Veranstaltungen offen zu überreichen. Die Kosten für Reise und/oder Unterbringung der Eingeladenen dürfen in begründeten Fällen übernommen werden.

Geschenke können nur bei außerordentlichen und gesellschaftlich üblichen Anlässen gemacht werden.

*In diesem Verhaltenskodex wird für alle Vertreter und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Zuwendungen und Einladungen der Handwerkskammer Südthüringen an Ehrenamt und Geschäftsführung

Entschädigungen und Kostenerstattungen an das Ehrenamt werden ausschließlich auf Grundlage der beschlossenen Entschädigungsordnungen gezahlt; die Beschlussfassungen berücksichtigen den ehrenamtlichen Charakter der Funktion. Darüber hinaus gehende Zahlungen erfolgen nicht. Angemessene Kosten für die an Veranstaltungen teilnehmenden Begleitpersonen dürfen nur dann übernommen werden, wenn ihre Teilnahme sozialadäquat ist.

Geschenke werden nur bei außerordentlichen und gesellschaftlich üblichen Anlässen gewährt. Der Wert der Präsente darf den sozialadäquaten Rahmen nicht überschreiten.

Vergabe von Aufträgen

Nehmen Unternehmen, die Mitgliedern der Vollversammlung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise gehören, an Vergabeverfahren der Handwerkskammer Südthüringen teil, so ist ein besonderes Maß an Sorgfalt und ein Höchstmaß an Transparenz anzulegen.

Ehrenamtsträger und Geschäftsführungsmitglieder dürfen an Geschäftspartner der Handwerkskammer Südthüringen keine privaten Aufträge erteilen, wenn ihnen hierdurch wirtschaftliche oder rechtliche Vorteile entstehen.

Sponsoring, Werbung und Spenden

Sponsoring, Werbung und Spenden sind zulässig, soweit dadurch der Anschein einer möglichen Beeinflussung von Entscheidungen der Handwerkskammer Südthüringen nicht gegeben ist.

Verhaltenskodex für die Beschäftigten

Der Hauptgeschäftsführer erlässt entsprechende Dienstanweisungen für die Beschäftigten der Handwerkskammer Südthüringen.